

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die INTEC Teile-Garantieversicherung

(AVB Teile GV 05-2019int)

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

Inhalt

Präambel.....	3
Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Teile-Garantieversicherung?.....	4
A-1 Was ist versichert?	4
A-1.1 Versicherungsfall	4
A-1.2 Versichertes Aggregat	4
A-2 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?	5
A-2.1 Erstattung der Reparaturkosten	5
A-2.2 Höchstdeckungssummen	5
A-2.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall	5
A-3 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?	6
A-3.1 Ausgeschlossene Schäden	6
A-3.2 Ausgeschlossene Teile	6
A-4 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?	7
A-5 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?	7
A-6 Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalls?	7
A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?.....	7
A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten	7
A-7.1.1 Anzeigeobliegenheit.....	7
A-7.1.2 Aufklärungsobliegenheiten	7
A-7.1.3 Schadenminderungsobliegenheit	8
A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	8
A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?	8
A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?.....	9
A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?	9
A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	9
A-10.2 Arglistige Täuschung	9
Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	10
B-1 Wann beginnt die Versicherung?	10
B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	10
B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags	10
B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags	10
B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug	11
B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?	11
B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses	11
B-3.2 Kündigung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?.....	12

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?.....	12
C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert? .	12
C-2.1 Form, zuständige Stelle	12
C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	12
C-2.3 Verjährung	12
C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?	13
C-3.1 Klagen gegen uns	13
C-3.2 Klagen gegen Sie	13
C-3.3 Anzuwendendes Recht	13

Präambel

Sie haben sich für die INTEC Teile-Garantieversicherung entschieden. Dabei handelt es sich um eine Sachversicherung. Versichertes Interesse ist Ihr Sacherhaltungs- bzw. Sachersatzinteresse an dem in ihrem Versicherungsschein bezeichneten Aggregat.

Versicherer dieses Produkts sind wir, die ELEMENT Insurance AG. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag wurde Ihnen über unseren Kooperationspartner, die INTEC AG, vermittelt. Die INTEC AG ist Versicherungsvertreterin im Sinne der §§ 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1. Fall Gewerbeordnung (GewO), § 59 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Wir haben die INTEC AG über die Vermittlungstätigkeit hinaus mit der Durchführung weiterer Dienstleistungen beauftragt. U.a. übernimmt die INTEC AG für uns den Beitragseinzug und die Schadenregulierung. Deshalb ist die INTEC AG

Königsallee 243, 37079 Göttingen

Telefon: 0 55 71 / 91 51 17 0 Telefax: 0 55 71 / 91 51 17 20 E-Mail: info@intec-garantie.de

in diesen Bedingungen an manchen Stellen als Ihr unmittelbarer Ansprechpartner genannt.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Teile-Garantieversicherung?

A-1 Was ist versichert?

A-1.1 Versicherungsfall

(1) Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Aggregat. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn das versicherte Aggregat innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände, seine Funktionsfähigkeit verliert („Schaden“).

(2) Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Befindet sich das Fahrzeug, in dem das versicherte Aggregat verbaut ist, vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht für diesen Zeitraum darüber hinausgehend Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Ereignet sich ein Schaden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

(3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das versicherte Teil durch eine Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift eingebaut und dass es nach Herstellervorgaben gewartet wurde.

(4) Unsere Leistungspflicht beginnt frühestens mit dem Ablauf von 30 Tagen ab dem Einbau des versicherten Teils (Wartezeit).

A-1.2 Versichertes Aggregat

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Versicherungsschein genannte Aggregat aus der nachfolgenden Liste:

Aggregat	Bestandteile
Motor bis 3 Liter Hubraum	Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Pleuellager, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Nockenwellenlager, Kipphebel, Schwinghebel, Schlepphebel, Ein- und Auslassventile, Ventilführungen, Stößel, Steuerkette, Steuerkettenführungsschienen, Steuerkettenspannschienen, Steuerkettenräder, Ölpumpe, Laufbuchsen
Motor über 3 Liter Hubraum	Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Pleuellager, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Nockenwellenlager, Kipphebel, Schwinghebel, Schlepphebel, Ein- und Auslassventile, Ventilführungen, Stößel, Steuerkette, Steuerkettenführungsschienen, Steuerkettenspannschienen, Steuerkettenräder, Ölpumpe, Laufbuchsen
Automatikgetriebe	Zahnräder, Hauptwelle, Vorgelegewelle, Nebenwelle, Synchronringe, Lager, Planetengetriebe, Primärwelle, Sekundärwelle, Drehmomentwandler, Antriebskette
Handschaltgetriebe	Zahnräder, Hauptwelle, Vorgelegewelle, Nebenwelle, Synchronringe, Lager, Planetengetriebe, Primärwelle, Sekundärwelle, Drehmomentwandler, Antriebskette
Differential	Zahnräder, Hauptwelle, Vorgelegewelle, Nebenwelle, Synchronringe, Lager, Planetengetriebe, Primärwelle, Sekundärwelle, Drehmomentwandler, Antriebskette

Welle, Radiallager, Axiallager

Turbolader

A-2 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-2.1 Erstattung der Reparaturkosten

(1) Liegt ein Versicherungsfall im Sinne von A-1.1 vor, erstatten wir Ihnen die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten („Reparaturkosten“) der in einer Kfz-Meister-Werkstatt (dies kann auch Ihre firmeneigene Werkstatt sein, wenn diese eine Kfz-Meister-Werkstatt ist; siehe zur Erstattung der Reparaturkosten unter A-2.3) vorgenommenen Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen versicherten Aggregats. Die Erstattung der Reparaturkosten pro Versicherungsfall erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-2.2 aufgeführten Höchstdeckungssummen und zudem anteilig im nachfolgend unter A-2.3 aufgeführten Umfang.

(2) Die Erstattung der Reparaturkosten bei Eintritt eines Versicherungsfalles erfolgt stets auf Nettobasis. Sowohl bei den Lohn- als auch bei den Materialkosten erfolgt die Erstattung dementsprechend ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

A-2.2 Höchstdeckungssummen

(1) Die Erstattung der Reparaturkosten ist pro Versicherungsfall und insgesamt über die Vertragslaufzeit hinweg auf den jeweiligen Kaufpreis des Aggregats begrenzt.

(2) Darüber hinaus gelten folgende maximale Deckungssummen:

- für den Motor maximal 2.500,- € (netto),
- für das Getriebe maximal 1.500,- € (netto),
- für das Differential maximal 1.000,- € (netto) und
- für den Turbolader maximal 500,- € (netto)

A-2.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall

(1) Erstattet werden pro Versicherungsfall die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungstabelle, beschränkt auf die in A-2.2 genannten Höchstdeckungssummen:

Laufleistung ab Einbau in km	Erstattungen inkl. Mehrwertsteuer	
	Lohnkosten gebraucht/neu	Materialkosten Gebrauchteile
bis 5.000	100%	70%
bis 10.000	100%	60%
bis 20.000	100%	50%
bis 30.000	100%	40%
bis 40.000	90%	40%
bis 50.000	80%	40%
bis 60.000	70%	40%
bis 70.000	60%	40%
über 70.000	50%	30%
über 120.000	40%	30%

(2) Im Rahmen der Materialkosten berücksichtigt werden auch Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o.ä.

(3) Wenn Sie über eine firmeneigene Werkstatt verfügen und die Reparatur dort vorgenommen worden ist, legen wir den Lohnkosten die internen Stundenverrechnungssätze zugrunde. Erstattet werden insoweit maximal 75 % der regulären Endkundenstundensätze.

A-3 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

A-3.1 Ausgeschlossene Schäden

Bitte beachten Sie, dass wir die Erstattung der Reparaturkosten nicht für solche Schäden (A-2.1) übernehmen, die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug bzw. Aggregat einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch Materialbruch oder Materialriss entstanden sind, der nicht durch Reibverschleiß im Sinne dieser Bedingungen verursacht wird;
- e) durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;
- f) Ihnen bei Abschluss der Versicherung aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags beim Verkauf des Aggregats durch Sie oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- g) durch Mängel verursacht wurden, die bei Versicherungsbeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren;
- h) durch eine unsachgemäße Behandlung des im Versicherungsschein angegebenen Aggregats oder unter Missachtung der Betriebsanleitung für das Fahrzeug, in das das Aggregat eingebaut wurde (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;
- i) durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursacht worden sind;
- j) durch Öl- oder Kühlmittelmangel sowie durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe verursacht worden sind;
- k) durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter oder durch Kabel- und Leitungsschäden aller Art verursacht worden sind;
- l) durch Überhitzung, örtliche Verschmörung oder Abschmelzung verursacht worden sind;
- m) durch Fremdpartikel am Turbolader verursacht worden sind oder
- n) durch Dichtungsschäden (ausgenommen Schäden der Zylinderkopfdichtung) verursacht worden sind.

A-3.2 Ausgeschlossene Teile

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Aggregate, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellereigenes Zubehör oder Tuning);
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen; und
- d) die nicht metallischen Innenteile bei Automatikgetrieben sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente.

A-4 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-5 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit Ihnen oder dem Käufer des Aggregats gegenüber für einen Schaden (A-1.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadensersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wir leisten den Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A-6 Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalls?

A-6.1 Sie müssen uns oder der INTEC AG gegenüber auf Verlangen durch Vorlage der Originalrechnung darlegen und nachweisen, dass und in welches Fahrzeug das im Versicherungsschein angegebene Aggregat von einer Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift eingebaut wurde.

A-6.2 Sie müssen uns oder der INTEC AG gegenüber auf Verlangen den Kilometerstand des Fahrzeugs, in dem das versicherte Aggregat verbaut wurde, zum Zeitpunkt des Einbaus, darlegen und nachweisen.

A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?

A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobligationen

Bei Eintritt eines Schadens treffen Sie die folgenden Obliegenheiten:

A-7.1.1 Anzeigeobligation

Sie müssen uns oder der INTEC AG einen versicherten Schaden innerhalb einer Woche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Sie müssen uns oder die INTEC AG unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt; dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits gemeldet haben.

A-7.1.2 Aufklärungsobligationen

(1) Bitte beachten Sie, dass Sie vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an uns oder die INTEC AG einzureichen haben. Bis zur Reparaturfreigabe durch uns oder die INTEC AG dürfen Sie keine Veränderungen an dem versicherten Bauteil vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin sind Sie verpflichtet, das defekte ausgebaute Aggregat bzw. Bauteil zur Begutachtung einzusenden und bis zur endgültigen Klärung des Schadensfalls aufzubewahren. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung des Teils erstatten wir Ihnen, wenn ein gedeckter Versicherungsfall vorliegt.

(3) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin haben Sie uns weiter eine Besichtigung des Bauteils vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Fahrzeug, in dem das versicherte Aggregat verbaut ist, zu ermöglichen, bevor der

Reparaturauftrag erteilt wird. Wir oder die INTEC AG werden mit Ihnen im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(4) Sie müssen weiter alles tun, was zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen insbesondere

- a) uns oder der INTEC AG gegenüber auf Verlangen darlegen und nachweisen, dass an dem Aggregat bzw. an dem Fahrzeug, in dem das versicherte Aggregat verbaut ist die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich Wasser-, Frostschutz- und Ölwechsel) in einer Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;
- b) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) den Kilometerstand des Fahrzeugs, in dem das versicherte Teil verbaut wurde, zum Schadenzeitpunkt mitteilen sowie, ob Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob sie einen Defekt am Kilometerzähler kennen und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist uns der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;
- c) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass für das im Versicherungsschein angegebene Aggregat ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und
- d) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das Aggregat betroffen war, wahrgenommen worden sind.

(5) Haben Sie nach Freigabe des eingereichten Kostenvoranschlags durch die INTEC AG den Reparaturauftrag an eine Drittwerkstatt erteilt, sind Sie verpflichtet, die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung bei der INTEC AG einzureichen. Wurde die Reparatur in der firmeneigenen Werkstatt durchgeführt, sind Sie verpflichtet, eine Aufstellung über die durchgeführten Reparaturarbeiten innerhalb eines Monats nach Abschluss der Reparatur bei der INTEC AG einzureichen. Aus der eingereichten Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Arbeitszeitrichtwerte (bei der Reparatur in der firmeneigenen Werkstatt unter Beachtung von A-2.3 Abs. 3) im Einzelnen zu ersehen sein.

A-7.1.3 Schadenminderungsobliegenheit

Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen oder die der INTEC AG, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie im Schadenfall vorsätzlich eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 genannten Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Versicherungsleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bzw. – im Fall einer Eigenreparatur – nach der Aufstellung über die durchgeführte Reparatur bei der INTEC AG, sofern die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die Ihnen durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, erstatten wir nur dann, wenn wir oder die INTEC AG Sie zuvor zur Vornahme der kostenauslösenden Maßnahmen aufgefordert haben und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Kosten für Sachverständigengutachten, die Sie zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben haben, erstatten wir nur dann, wenn die Beauftragung des Sachverständigen den Umständen nach geboten war und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Erstattung ist begrenzt auf einen Betrag von 750,- € pro gedecktem Versicherungsfall.

A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

(1) Führen Sie oder der Käufer des Aggregats bzw. Bauteils den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Führen Sie oder der Käufer des Aggregats bzw. Bauteils den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-10.2 Arglistige Täuschung

Wir sind zudem leistungsfrei, wenn Sie uns oder die INTEC AG arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Versicherungsfalles oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, getäuscht haben oder zu täuschen versucht haben.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist (i. d. R. mit Zugang des Versicherungsscheins), an dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Auslieferung des im Versicherungsschein bezeichneten Bauteils an den Käufer.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe B-2.2 und B-2.3).

B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-2.1 Fälligkeit des Einmalbeitrags

(1) Der einmalige Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags mit Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die INTEC AG gilt als Versicherungsvertreterin bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss des Versicherungsvertrags an sie leisten, für uns anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

(2) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Einmalbeitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Einmalbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(3) Konnten wir den fälligen Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags

(1) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 €. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen im Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Einmalbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese

Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

(1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

(2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.

(3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?

B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses

(1) Die Laufzeit Ihrer Versicherung beträgt ein, zwei oder drei Jahre. Welche Laufzeit bei Ihrem Vertrag vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Versicherungsperiode umfasst stets ein Jahr. Der Vertrag endet an dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum (24 Uhr).

(2) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr erforderlich, weil das versicherte Interesse (siehe Präambel) weggefallen ist, gilt Folgendes: Der Vertrag endet, sobald Sie uns in Textform nachvollziehbar begründet und auf Verlangen nachgewiesen haben, dass und warum das versicherte Interesse weggefallen ist. Das versicherte Interesse fällt etwa dann weg, wenn der Vertrag über den Verkauf des im Versicherungsschein genannten Bauteils rückabgewickelt wird. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu.

B-3.2 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

(2) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann keine Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Der Versicherungsvertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in Textform zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?

(1) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung(en) zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem uns Ihre Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufhebungsverlangens zu.

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-2.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns oder der INTEC AG gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen die INTEC AG als Adressat genannt ist, können Sie Erklärungen und Anzeigen auch unmittelbar an die INTEC AG richten.

C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2.3 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

C-3.1 Klagen gegen uns

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns.

(2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

C-3.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-3.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Zusatzbedingungen Drittwerkstatt für die INTEC Teile-Garantieversicherung

(ZB DW Teile 09-2019int)

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

A-1 Sonderoption Drittwerkstatt

Sofern vereinbart und laut Versicherungsschein ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen, ergänzen diese Zusatzbedingungen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die INTEC Teile-Garantieversicherung“ (nachfolgend: AVB Teile GV).

A-2 Verhältnis zu den AVB Teile GV

Diese Zusatzbedingungen ändern die AVB Teile GV für Versicherungsnehmer ab, die nicht über eine firmeneigene Werkstatt verfügen und bei anfallenden Reparaturen eine Drittwerkstatt beauftragen müssen.

Soweit diese Zusatzbedingungen keine abweichende Regelung treffen, gelten die AVB Teile GV unmittelbar oder sinngemäß fort.

A-2.3 (3) der AVB Teile GV findet keine Anwendung.

A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten

Abweichend von A-2.1 (2) der AVB Teile GV erfolgt die Erstattung der Reparaturkosten für die in A-1.2 AVB Teile GV vereinbarten Teile bei Eintritt eines Versicherungsfalls stets auf Bruttobasis, d.h. sowohl bei den Lohn- als auch bei den Materialkosten erfolgt die Erstattung unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer (USt.).

A-3.2 Höchstdeckungssummen

Abweichend von A-2.2 (1) der Versicherungsbedingungen Teile-Garantieversicherung (AVB Teile GV) sind die Reparaturkosten pro Versicherungsfall und insgesamt über die Vertragslaufzeit hinweg auf den jeweiligen Kaufpreis des Aggregats begrenzt.

Darüber hinaus gelten folgende maximale Deckungssummen:

- für den Motor maximal 2.500,- € (inkl. USt.),
- für das Getriebe maximal 1.500,- € (inkl. USt.),
- für das Differential maximal 1.000,- € (inkl. USt.) und
- für den Turbolader maximal 500,- € (inkl. USt.).

A-4 Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag (Vorausabtretung)

Abweichend von A-4 AVB Teile GV tritt der Versicherungsnehmer alle künftigen Ansprüche aus dem Versicherungsvertragsverhältnis zu einzelnen Versicherungsfällen an die INTEC AG, Königsallee 243, 37079 Göttingen, ab (Vorausabtretung) und die ELEMENT Insurance AG stimmt dieser Abtretung zu.

Die Vorausabtretung gilt nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die INTEC AG generell oder im jeweiligen Einzelfall mit der technischen und kaufmännischen Abwicklung von Schadensfällen aus einer schuldrechtlichen Teile-Garantie beauftragt, die der Händler gegenüber seinem Kunden für das in dem Garantieschein bezeichnete Aggregat abgegeben hat, und für welches der Händler als Versicherungsnehmer bei der ELEMENT Insurance AG diese Teile-Garantieversicherung abgeschlossen hat.